

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum
D-86159 Augsburg
Tel +49 (0) 8 21. 5 89 82-393
Fax +49 (0) 8 21. 5 89 82-308
technik.grindtec@afag.de

Termin
06. 02. 2012



9

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirma als Auftragnehmer

Bewachung

Firma: _____

Anschrift: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

Mobil: _____ / _____

Halle:

Stand:

E-Mail: _____

Unter Anerkennung der besonderen und allgemeinen Geschäftsbedingungen von MP-Sicherheitsdienst bestellen wir:

Standwache

Datum: von _____ bis _____

p. Std./€ 15,00

zuzügl. ges. MwSt.

Datum: von _____ bis _____

Standwache

(bis zu 8 Stunden (einmalig/oder pro Tag))

Datum: von _____ bis _____

p. Std./€ 16,50

zuzügl. ges. MwSt.

Datum: von _____ bis _____

Besondere Geschäftsbedingungen:

1. Reklamationen müssen unverzüglich beim Leiter Wachdienst gemeldet werden, spätestens zum Zeitpunkt der Öffnung der Messe.
2. Alle Preise erhöhen sich an Sonntagen um 50 % und an Feiertagen um 100%.

Vertragsfirma:

MP-Sicherheitsdienst GmbH & Co. KG

Energiepark 1
87784 Westerheim
Tel +49 (0) 83 36. 8 01 43 30
Fax +49 (0) 83 36. 8 01 43 31
puchalla@mp-sicherheitsdienst.de

Nachtstrom für Bewachung zu bestellen über die Messeleitung.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

MP-Sicherheitsdienst

HR A 11 200

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gilt für alle Verträge. Lieferung und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliche Leistungen zwischen der MP-Sicherheitsdienst (Auftragnehmer) und Ihrem Auftraggeber aus dem nicht kaufm. Verkehr. Geschuldet wird seitens des Auftragnehmers die Leistung, nicht der Erfolg. Unseren Angeboten liegen die uns erteilten Auskünfte zugrunde. Die Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind freibleibend und unverbindlich.

1. Allgemeine Dienstaufführung

Das Wach und Sicherheitsgewerbe ist gem. §34a der Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat- u. Sonderdienst aus. Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personenkontrollen, Personenbegleit- u. Schutzdienst, Geld- u. Werttransporte, Kurier u. Belegtransporte, der Betrieb von Alarm-, Einsatz- u. Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- u. Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen u. Veranstaltungen.

Die MP-Sicherheitsdienst und der Auftraggeber verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzuzeichnende Dienstleistungsbeschreibung zu erstellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der MP-Sicherheitsdienst auch ohne deren besondere Aufforderung alle, für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden u. ihr von allen Vorgängen u. Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Vorgänge u. Umstände, die erst nach Tätigkeit durch den Auftragnehmer bekannt werden (Informationspflicht des Auftraggebers).

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Ziff. 1b nicht nach o. ist die Erstellung einer Dienstleistungsbeschreibung aus zeitlichen o. technischen Gründen vor Aufnahme einer der og. Tätigkeiten nicht möglich, so kann die MP-Sicherheitsdienst die Dienstleistung in der Art u. Weise erbringen, wie sie es zu Erfüllung des Auftrages für zweckmäßig erachtet.

Aus Schäden, die dadurch entstehen, daß der Auftraggeber nicht an der Erstellung der Dienstleistungsbeschreibung mitgewirkt hat o. seine Informationspflicht aus 1 nicht nachgekommen ist, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten.

Das Wach- u. Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleister (Keine Arbeitnehmerüberlassung gem. Gesetz über die gewerbmäßige Arbeitnehmerüberlassung v. 07.04.1972 BGBl 1972 I,1993), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals u. das Weisungsrecht liegt, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, bei dem beauftragten Wach- u. Sicherheitsunternehmen. Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen u. berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer wird über alles, was ihm aufgrund des Auftrages zu Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber Dritten wahren.

Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote u. Rechnungen des Auftragnehmers sind nur für den Auftraggeber bestimmt u. von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe an oder der Ermöglichung der Kenntniserlangung durch Dritte.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes die schriftliche Begehungsvorschrift maßgeblich. Sie enthält, den Anweisung des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen u. die sonstigen Dienstvorrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen u. Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen u. sonstigen Dienstvorrichtungen Abstand genommen werden.

Alarmverfolgung: Die Kontrollen des Objektes werden anhand der Schleifenanzeige an der Alarmanlage durchgeführt. Die Alarmanlage ist nach Beendigung des Kontrollganges, gem. besonderer Beschreibung, wieder scharf zu stellen. Läßt sich die Alarmanlage nicht mehr scharf schalten, so ist über Telefon o. Funk die Einsatzzentrale zu informieren u. im Namen des Auftraggebers u. auf dessen Rechnung der Anlagenerrichter bzw. dessen Notdienst zu verständigen, um die Alarmanlage wieder scharf zu schalten. Sind durch Einbruch, Einbruchversuche oder Vandalismus Fenster oder Türen beschädigt, so das ein umgehender Zutritt möglich ist, u. besteht keine Möglichkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Betreten des Objekts eine der zu verständigenden Personen zu benachrichtigen, wird im Namen des Auftraggebers u. auf dessen Rechnung die Feuerwehr beauftragt, den Schaden zu beheben (Notverschalung).

Bis zur Wiederschärfstellung der Alarmanlage durch die Errichterfirma bzw. bis die Anbringung der Notverschalung durchgeführt ist, wird das Objekt von dem anwesenden Alarmverfolger der MP-Sicherheitsdienst abgesichert.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Arbeitgeber rechtzeitig u. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für Schlüsselverlust u. Schlüsselbeschädigung haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Ziff. 10. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Anschrift bekannt, die bei der Gefährdung des Objektes, auch Nachts, telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer über ausgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandung

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes o. sonstigen Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung der MP-Sicherheitsdienst zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

Wiederholte o. grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur sofortigen Lösung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist bis spätestens 7 Werktagen- für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft, soweit nicht anders vereinbart ist, bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit um ein weiteres Jahr.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen andere gem. §34a GewO zugelassener u. zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

Im Krieg oder im Streitfall bei Unruhen u. anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer den Dienst, soweit die Ausführung unmöglich wird, unterbrechen o. zweckentsprechend umstellen.

8. Vorzeitige Auftragslösung

Bei Umzug des Auftraggebers, sowie bei Verkauf o. sonstigen Aufgaben des Wachobjektes, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Gibt der Auftraggeber den Wachbezirk auf oder verändert ihn, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung aus dem Vertrag, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, berechtigt.

9. Rechtsfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, daß der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod sonstiger Rechtsnachfolger o. Rechtsveränderungen des Unternehmers wird der Vertrag nicht beendet.

10. Haftung und Haftbegrenzung

Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Auftragnehmer nur, insofern etwaige Schäden vom ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten vorsätzlich verursacht wurden.

Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich, nicht oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Unabhängig von Ziff 10a) u. 10b) haftet der Auftragnehmer für die Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine leitenden Angestellten, seinen Mitarbeitern o. gem. Ziff. 6 beauftragten Unternehmer verursacht worden sind, soweit im Rahmen seines Haftpflichtversicherungsvertrages vom Bewachungsunternehmen Versicherungsschutz gegeben ist. Dem Versicherungsvertrag liegen die allg. Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) u. die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen zugrunde.

Die Haftung des Unternehmens gem. Ziff 19c) ist begrenzt auf:

€ 2.000.000,00 für Personenschäden
€ 1.000.000,00 für Sachschäden
€ 100.000,00 für Vermögensschäden

11. Haftung im nicht kaufmännischen Verkehr

Im nicht kaufm. Verkehr haftet der Auftragnehmer gem. Ziff 10 auch für Schäden, die fahrlässig von sonstigen Erfüllungshilfen verursacht werden.

12. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf u. Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen die dadurch entstehen, daß der Auftraggeber seine vorstehenden Verpflichtungen nicht o. nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten. Für Entschuldigungen des Auftraggebers, die aufgrund von Empfehlungen des Auftragnehmers gefaßt werden, wird nicht gehaftet.

13. Haftungsnachweise

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziff. 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen.

14. Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart monatlich zu zahlen. Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig und binnen 14 Tagen zu zahlen. Die Zahlungen sind zu leisten rein bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers in deutscher Währung (DM oder Euro). Aufrechnung und zurückbehalten des Geldes sind nicht zulässig, es sei denn, im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers selbst seiner Haftung, ohne das der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, daß der Auftraggeber abgemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

15. Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten oder Lohnnebenkosten, insbesondere durch Abschluß neuer Lohn-, Mantel-, oder Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten die Selbstkosten für die Ausführung des Auftrages geändert haben zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer. In Fällen, in denen der Auftragnehmer übergeschaltete Gefahrmeldeanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, gilt dies Sinngemäß für die vom Auftragnehmer zu Aufschaltung an die Deutsche Telekom AG entrichteten Entgeltes für die Leistungsbereitschaft.

16. Vertragsbeginn, Vertragsänderung

Der Vertrag ist für den Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

Der Auftraggeber versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages, daß er keine staatsgefährdenden, verfassungswidrigen oder in irgendeiner Weise rechtswidrigen Ziele mit dem Auftrag verfolgt.

Für die Durchführung des Auftrages (auch im Ausland) und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das deutsche Recht.

Nebenanreden, Änderungen, Ergänzungen o. Einschränkungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

17. Vertragswirksamkeit (Teilunwirksamkeitsklausel)

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, so daß der ungültigen Bestimmungen verbundene Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Betriebsleitung des Auftragnehmers (Memmingen). – Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, daß die im Klagewerk in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluß ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort verlegt.

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens können geltend gemacht werden.